

Urkunde über die Errichtung der Marcel Benoist-Stiftung für die Förderung wissenschaftlicher Forschung

vom 19. November 1920
revidiert am 26. April 1971, am 27. April 1998, am 21. November 2012, am 15. Januar
2014 und am 20. August 2018.

* Aus Gründen der Lesbarkeit bezieht sich die männliche Form in diesem Text auf
Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1. Der Schweizerische Bundesrat errichtet unter dem Namen *MARCEL BENOIST STIFTUNG für die Förderung wissenschaftlicher Forschung (FONDATION MARCEL BENOIST pour l'encouragement des recherches scientifiques)* im Sinne von Art. 80-89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung mit Sitz in Bern.

Dieser Stiftung wird das von Herrn Louis Marcel Benoist, gewesener Anwalt beim Zivilgericht erster Instanz des Seinebezirks in Paris, durch das Testament vom 24. Februar 1914 errichtete Legat gewidmet; mit dem Tode des Testators am 10. August 1918 wurde dieses Legat fällig und von den Universalerben durch den «acte de délivrance du legs par la succession de M. Benoist au profit du gouvernement suisse» vom 27. Dezember 1919, 23. und 27. April 1920 der Schweizerischen Eidgenossenschaft in aller Form ausgehändigt. Es besteht aus Werttiteln im Nominalbetrag von Fr. 2'051'000.- entsprechend einem Kurswert per 1. Januar 1920 von rund einer Million Franken, sowie einer Sammlung von Möbeln, Kunstgegenständen und Büchern.

Art. 2. Die Stiftung bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung entsprechend dem Testament des Herrn Marcel Benoist, das in deutscher Übersetzung lautet:

«Ich vermache der Schweizerischen Eidgenossenschaft alle meine Werttitel, die ich bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern und dem Schweizerischen Bankverein in Basel deponiert habe. Die Erträge dieser Kapitalien sollen dazu dienen, jährlich jenem schweizerischen oder in der Schweiz domizilierten Gelehrten, der während des Jahres die nützlichste wissenschaftliche Erfindung, Entdeckung oder Studie gemacht hat, die insbesondere für das menschliche Leben von Bedeutung ist, einen einzigen Preis zu verleihen.

Ich verpflichte die Schweizerische Eidgenossenschaft, Fräulein Gabrielle Duvivier eine lebenslängliche Rente von 6'000 Franken pro Jahr auszurichten.»

Für den Eintrag ins Handelsregister wird die Zweckbestimmung wie folgt zusammengefasst:

«Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch Verleihung eines jährlichen Preises an jenen schweizerischen oder in der Schweiz domizilierten Gelehrten, der die nützlichste Erfindung, Entdeckung oder Studie gemacht hat, und zwar vor allem eine solche, die für das menschliche Leben von Bedeutung ist. Der Preis rotiert nach Wissenschaftsdisziplinen.»

II. Vermögen der Stiftung

- Art. 3.*
1. Das Vermögen der Stiftung kann über die Einlage des Stifters hinaus durch Zuwendungen Dritter geäuftet werden.
 2. Grundsätzlich verwendet die Stiftung ihre jährlichen Erträge. Sie ist aber frei, auch Kapital zu verwenden, sofern es der Zweckerreichung dient. Dabei ist auf den langen Horizont der Stiftung betreffend ihrer Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

III. Organe der Stiftung

Art. 4. Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat;
2. der Stiftungsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und einem Mitglied des Stiftungsrates (Beisitzer);
3. der Anlageausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates
4. eine vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle.

Art. 5. Der Stiftungsrat wird von einem Mitglied des Bundesrates präsiert, welches für die wissenschaftliche Forschung zuständig ist.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- aus weiteren zwei Mitgliedern von Amtes wegen, nämlich dem Botschafter der Französischen Republik in Bern oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter, und eine vom zuständigen Departement bezeichnete Bundesvertretung des höheren Kadern mit Bezug zur wissenschaftlichen Forschung ,
- aus weiteren neun bis fünfzehn Mitgliedern als Vertreter der Hochschulen und Forschung in der Schweiz, dabei sind alle Eidgenössischen Technischen Hochschulen und kantonalen Universitäten vertreten.

Die Amtsdauer der Mitglieder von Amtes wegen läuft mit dem Zeitpunkt ab, in dem sie ihre Mitgliedschaft begründende Stellung aufgeben. Die übrigen Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.

Die Vertreter der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Universitäten werden vom Bundesrat gewählt, der auch die erforderlichen Ersatzwahlen trifft.

Art. 6. Die dem Stiftungsrat zufallende Arbeit richtet sich nach den Vorschriften, wie sie aus dem oben auszugsweise wiedergegebenen Testament des Herrn Marcel Benoist vom 24. Februar 1914 hervorgehen. Er hat also namentlich für die geeignete Anlage des Stiftungsguthabens und die stiftungsgemässe Verwendung seiner Erträge zu sorgen. Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er stellt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht das Reglement der Stiftung auf;
2. er ernennt seinen ersten Vizepräsidenten, den Beisitzer des Stiftungsausschusses, die Mitglieder des Anlageausschusses sowie das Sekretariat;
3. er genehmigt den Voranschlag, die Jahres-Rechnungen, die Protokolle und die Berichte der Stiftung;
4. er verleiht den Jahrespreis, wobei er den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) beauftragen kann, die Bewerbungen zu evaluieren und dem Stiftungsrat den Antrag für die Preisverleihung zu stellen;
5. er beschliesst gemäss der Stiftungsurkunde und den gesetzlichen Bestimmungen über alle die Tätigkeit der Stiftung betreffenden Fragen und trifft alle erforderlichen Massnahmen und Entscheide, die nicht an andere Organe delegiert worden sind;
6. er ernennt die Revisionsstelle.

- Art. 7.* Der Stiftungsrat stellt über seine weitere Konstituierung, Art und Form der Beschlussfassung und über seine Befugnisse und Pflichten sowie jene der einzelnen Mitglieder ein Reglement auf, das der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
- Art. 8.* Zwei Mitglieder des Stiftungsausschusses führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung.
- Art. 9.* Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bundes. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ist die Aufsichtsbehörde.
- Art. 10.* Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- Art. 11.* Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde zu unterbreiten, die im Einklang mit den Artikeln 85, 86 und 86b ZGB mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wurden.
- Art. 12.* Die Aufhebung der Stiftung ist nur aus den im Gesetz (Art. 88 ff. ZGB) vorgesehenen Gründen und mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Stiftungsrates möglich.


Im Falle der Aufhebung wird das restliche Vermögen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die einen ähnlichen Zweck verfolgen und wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreit sind.

Teilrevision: Vom Stiftungsrat der Marcel Benoist Stiftung am 20. August 2018 angenommen.

Der Präsident im Jahr 2018: SCHNEIDER-AMMANN

Bern, 25. September 2018

Für den Stiftungsrat:



Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Präsident des Stiftungsrates



Prof. Dr. Christian Leumann
Erster Vizepräsident des Stiftungsrates